



## **BUND WESTFÄLISCHER KARNEVAL E.V.**

Vereinigung zur Förderung heimatlichen  
Fastnachtsbrauchtums

Sitz: Münster in Westfalen

**EHRUNGS-  
ORDNUNG**





## Inhaltsverzeichnis

### 1. Ehrungsordnung

1.	"BWK-Verdienstorden".....	4
2.	"BWK-Verdienstorden in Gold" .....	7



# Ehrungsordnung des Bundes Westfälischer Karneval e.V.

## 1. BWK-Verdienstorden

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 4. November 2006 einstimmig die  
Stiftung eines

"BWK-VERDIENSTORDEN"

beschlossen.

Mit diesem Orden ehrt der Bund Westfälischer Karneval e.V. Personen, die sich um die Pflege und die Erhaltung karnevalistischen Brauchtums Verdienste erworben haben. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

### I. Beschreibung des Ordens

Der Orden ist glänzend vergoldet. Er zeigt das springende Westfalenpferdchen mit der Narrenkappe in den Farben rot und weiß über einem Lorbeerzweig und trägt die Inschrift "BWK - für Verdienste". Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

### II. Voraussetzungen für die Verleihung

Der Orden soll sowohl langjährige Verdienste für den Verband als auch Verdienste um das Brauchtum im Verein anerkennen:

- (a) eine mindestens 7-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Fachausschüssen des BWK oder im Vorstand der BWK-Jugend;
- (b) eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BWK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine 11-jährige aktive Tätigkeit im Vorstand der Mitgliedsgesellschaft nachgewiesen ist;
- (c) eine mindestens 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BWK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine 15-jährige aktive Tätigkeit (Büttenredner/in, Sänger/in, Tänzer/in, Akteur/in, Musiker/in, Trainer/in, Gruppenleiter/in oder für technische Dienstleistungen, z.B. Tontechnik, Beleuchtung, Bühnen- und Wagenbau, oder ähnliche Funktionen) im Vereinsleben der Mitgliedsgesellschaft nachgewiesen ist;



- (d) In besonderen Fällen kann die Verleihung auch an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die das Brauchtum Karneval außerordentlich ideell und/oder materiell unterstützen, erfolgen. Der Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet, zum Bund Westfälischer Karneval oder seinen Mitgliedsgesellschaften bedarf es hierbei nicht.

### **III. Antrag auf Verleihung**

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Verdienstorden" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zur/zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.

Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Verdienstordens entscheidet allein und einstimmig das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

### **IV. Kosten des Ordens**

Die Kosten für den Orden und die Urkunde sind vom Antragsteller zu übernehmen. Dem Antrag ist ein entsprechender Verrechnungsscheck beizufügen. Die Kosten für den Orden legt das Präsidium fest.

Verdienstorden, die nicht im Voraus bezahlt wurden, werden grundsätzlich nicht verliehen.

Sofern eine Verleihung des Verdienstordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Gebühr.

### **V. Verleihung des Ordens**

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch einen vom Präsidenten Beauftragten durchgeführt werden.

Für die Laudatio ist entsprechendes Material von der beantragenden Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

### **VI. Liste der Träger des Ordens**

Die Namen der mit dem "BWK-Verdienstorden" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.



## **VII. Aberkennung und Widerruf**

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.

## **VIII. Zusatzbestimmungen**

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn die Addition der Zeit in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht. Zusätzlich gilt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr nach dem Wechsel.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.



## 2. "BWK-Verdienstorden in Gold"

Das BWK-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. April 1980 einstimmig die Stiftung eines

"BWK-VERDIENSTORDEN IN GOLD"

beschlossen.

Dieser Orden ist die höchste närrische Auszeichnung des Bundes Westfälischer Karneval und wird als Halsorden getragen. Er ist in Form, Gestaltung und Ausstattung Eigentum des Bundes Westfälischer Karneval. Der Orden ist personen-gebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

### I. Beschreibung des Ordens

Der Orden, nach einem Entwurf von Bruno Römer, zeigt oben die glanzvergoldeten verschlungenen Buchstaben "BWK". Darunter befinden sich das Wappen des BWK (das springende Westfalenpferdchen mit der Narrenkappe), das Wappen der Stadt Münster (als Sitz des BWK) und das Wappen der Stadt Osnabrück (hiermit soll die Zugehörigkeit des Osnabrücker Landes zum BWK dokumentiert werden). Den Abschluss bildet ein von zwei roten Steinen gehaltener Lorbeerkranz. Mit dem Orden wird eine Urkunde verliehen.

### II. Voraussetzungen für die Verleihung

Entsprechend des hohen ästhetischen Wertes dieses glanzvergoldeten Ordens setzt die Verleihung außerordentliche Verdienste und Leistungen voraus - wobei die Leistungen für den BWK im Vordergrund stehen:

- (a) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder den Fachausschüssen des BWK oder im Vorstand der BWK-Jugend;
- (b) eine mindestens 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den BWK gezeigt wurde;
- (c) In besonderen Fällen kann die Verleihung ohne Bindung an die Erfordernisse an Personen erfolgen, die für den Karneval in Westfalen in ganz außergewöhnlicher Weise persönliche Opfer erbracht haben oder sich durch schöpferische Tätigkeit besonders große Verdienste erworben haben. Der Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet, zum Bund Westfälischer Karneval oder seinen Mitgliedsgesellschaften bedarf es hierbei nicht.



### **III. Antrag auf Verleihung**

Die Anträge auf Verleihung des "BWK-Verdienstordens in Gold" sind schriftlich, mit ausreichender Begründung und Angaben zum Auszuzeichnenden, an das Präsidium des BWK zu richten. Der Antrag muss bis zum 31. August eines Jahres formgebunden vorliegen. Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. Antragsvordrucke sind in der BWK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BWK-Homepage.

Antragsteller kann nur eine Mitgliedsgesellschaft des BWK sein, die seit mindestens drei Jahren Mitglied im BWK ist, oder ein Mitglied des Präsidiums.

Über die Verleihung des Verdienstordens entscheidet allein und einstimmig das BWK-Präsidium. Die Entscheidung muss nicht begründet werden und ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.

### **IV. Kosten des Ordens**

Die Kosten des Ordens und der Urkunde trägt der Verband. Der Orden wird in einer limitierten Anzahl pro Jahr verliehen. Die Anzahl bestimmt das Präsidium.

### **V. Verleihung des Ordens**

Die Verleihung des Ordens und der Urkunde erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums. In Ausnahmefällen kann die Verleihung durch einen vom Präsidenten Beauftragten durchgeführt werden.

### **VI. Liste der Träger des Ordens**

Die Namen der mit dem "BWK-Verdienstorden in Gold" ausgezeichneten Personen werden mit laufender Nummer in einer Ordensliste erfasst.

### **VII. Aberkennung und Widerruf**

Das Recht, den Orden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Träger des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens als unwürdig erweist.

Wird nach der Verleihung des Ordens bekannt, dass die Verleihung nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BWK-Präsidiums. Die Verleihung wird aus der Ordensliste gelöscht.



## **VIII. Zusatzbestimmungen**

Das Präsidium hat bei zweifelhaften Anträgen beim Antragsteller entsprechende Belege zum Nachweis der sachlichen Richtigkeit anzufordern.

Die unter Punkt II. (Voraussetzungen für die Verleihung) genannten Kriterien zählen bei allen Auszuzeichnenden jeweils ab dem 16. Lebensjahr.

Wechselt ein Aktiver innerhalb des Bundes Westfälischer Karneval von einer Mitgliedsgesellschaft zu einer anderen oder aus einem anderen Landesverband innerhalb des BDK zu einer Mitgliedsgesellschaft des BWK, ist er dann zur Auszeichnung mit dem Verdienstorden berechtigt, wenn die Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung erfüllt sind.

Die zeitlichen Voraussetzungen gemäß dieser Ehrungsordnung sind bei einem Vereinswechsel dann erfüllt, wenn die Addition der Zeit in allen Vereinen den Richtlinien dieser Ordnung entspricht. Zusätzlich gilt jedoch eine Wartezeit von einem Jahr nach dem Wechsel.

Im Zweifelsfall kann das Präsidium eine Stellungnahme des vorherigen Vereins zur Beurteilung des Ordensantrages fordern.

Auf den Anträgen auf Verleihung des Verdienstordens ist auch zu vermerken, bei welcher Veranstaltung (Datum, Ort, Zeit, Art) die Verleihung des Ordens nach Möglichkeit erfolgen sollte.

Diese Ehrungsordnung wurde in der Hauptversammlung des BWK am 29.09.2007 mit Mehrheit beschlossen.



Bund Westfälischer Karneval e.V.  
Geschäftsstelle  
Postfach 1111  
59701 Arnsberg  
Tel. 02932 496254  
E-Mail: [bwk-praesidium@web.de](mailto:bwk-praesidium@web.de)